

Merkblatt SPAM

Verwendung von E-Mail-Adressen

Grundsätzlich braucht der Versender eine Einwilligung des Empfängers zum Newsletterempfang. Diese nennt man "Opt-In" oder "Double Opt-In".

Wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet.



Die Rechtsgrundlagen

Gestützt auf das Fernmeldegesetz (FMG) und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist Spam seit dem 1. April 2007 in der Schweiz grundsätzlich verboten.

Fernmeldetechnisch gesendete Massenwerbung ist laut Artikel 3 lit. o UWG nur noch unter bestimmten Bedingungen zulässig. Massenwerbung, welche nicht in direktem Zusammenhang mit vom Empfänger angeforderten Inhalten steht, muss grundsätzlich folgende drei Bedingungen erfüllen:

- Die Massenwerbung muss nach Einwilligung des Empfängers gesendet werden (so genanntes Opt-in-Modell)
- einen korrekten Absender und
- einen Hinweis auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit enthalten.

Informationen von KOBIK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität)

Fernmeldegesetz (FMG) (SR 784.10)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (SR 241)



Weitere Informationen im Web

http://www.gesetzestext.ch